

PRESSEMITTEILUNG

FDP: „Regeln für Luftballons, wo gibt’s denn sowas!“

Die Anpassung der Gestaltungssatzung der Stadt Celle hatten die Liberalen in ihr Kommunalwahlprogramm aufgenommen und erstrebten damit „eine zeitgemäße und zügige Überarbeitung der über 30 Jahre alten Gestaltungssatzung für die Innenstadt, da es in vielen Lebensbereichen in den letzten Jahren große Veränderungen gegeben hat“. Der jetzt vorgelegte Verwaltungsentwurf überzeugt die Freien Demokraten jedoch nicht. „Er zeugt zwar von Einfühlungsvermögen in die alte Stadtstruktur, unterschätzt aber die Realitäten und Bedürfnisse der Menschen“, so der FDP-Fraktionsvorsitzende Joachim Falkenhagen. „Wieder einmal hat man den Eindruck, dass Verwaltung überreglementiert, dass die Bedürfnisse der Menschen nicht gesehen werden und dass selbst Kindern die Freude genommen werden soll“, ergänzte sein Ratskollege Harald Range, der darauf hinwies, dass „selbst das Verteilen unschuldiger Luftballons durch die Verwaltung reglementiert werden soll. Deswegen lehnen wir diese Form der Gestaltungssatzung ab – Regeln für Luftballons, wo gibt’s denn sowas!“

Im Einzelnen nehmen die Freien Demokraten im Rat Stellung (nicht abschliessend):

1) Geltungsbereich

Es erschließt sich uns nicht, warum der Bereich des nördlichen Neumarktes in die Satzung einbezogen werden soll. Wir halten dies nicht für notwendig. Auch für die Einbeziehung der Neubauten um das Oberlandesgericht fehlt eine schlüssige Begründung. Schlimmstenfalls sehen wir hier eine Kollision von städtischen Gestaltungsinteressen mit dem Interesse des Landes, diese Neubauten mit vertretbarem Aufwand hier in Celle zu halten. Die Einbeziehung des nördlichen Teils des gesamten Nordwalls kann der Stadtentwicklung im Wege stehen. Dagegen halten wir die Aufnahme der **Fritzenwiese mit der vollständigen Reihe von Fachwerkhäusern in die Gestaltungssatzung für sinnvoll.**

2) Dächer, Dachfenster und Freisitze

Sie sind wichtig für die Förderung der Altstadt als Wohnort. Eine Gestattung im rückwärtigen, möglicherweise einsehbaren Bereich, steigert die Attraktivität der Altstadt als Wohnort.

3) Fenster und Türen

a) Fenster

Sich nach Außen öffnende Fenster zu fordern geht nach unserer Überzeugung an der Lebenswirklichkeit vorbei. Diese Fenster reinigen zu müssen, mindert die Attraktivität der Altstadt als Wohnstandort.

Früher übliche Doppelfenster werden heute durch Wärmeschutzfenstern ersetzt.

b) Türen

Türen sollen nach dem Entwurf verpflichtend aus Holz hergestellt werden. Sie sind „**müssen** jedoch einen Sockel von mind. 30 cm aufweisen“. Das kann unseres Erachtens nur für einflügelige Türen angeregt werden. Die geforderte Konstruktion ist technisch bei Automatiktüren, bei Glastüren und bei behindertengerechten Türen nicht lösbar. Das „müssen“ ist durch „sollen“ zu ersetzen. Der geforderte „Sockel“ kann optisch durch andere Maßnahmen ersetzt werden.

4) Markisen und Vordächer

Hier sollte entgegen dem Entwurf der Satzung eine Identifikation mit dem Betreiber möglich sein.

5) Schaufenster

Die Gestaltung der Angebote ist einem ständigen Wandel unterlegen. Die rigorosen Regelungen des § 6 Ziff. 4 sollten nach Gesprächen mit Händlern und Interessensverbänden modifiziert werden.

6) Die Regelung des § 6 Ziff. 6 ist zu streichen. § 6 Ziff. 8 Satz 2 Nr. 2 ist zu streichen.

~~ist anders zu fassen um der Lebenswirklichkeit entsprechen zu können:~~

~~... „bei Festen in der Stadt und bei Sonderanlässen wie Jubiläen und Sonderverkäufen“ sind Fahnen und Ballons zulässig.~~

7) Kundenstopper

Die Regelung ist uns zu eng gefasst. Neben den handbeschrifteten Holztafeln sollte eine Auswahlmöglichkeit für gestaltete Kundenstopper angeboten werden, die auch einen Wechsel der angebotenen Inhalte ermöglichen.

8) Werbeanlagen an Bauzäunen

Hier sollten auch Gerüsten eingefügt werden. Die in dem Entwurf angebotene Größe von 1 qm. Ist uns lebensfremd. Nach der vorgeschlagenen Regelung dürften Ladengeschäfte, die sich dem Verkauf eines einzigen Herstellers verpflichtet haben, für die Produkte dieses Herstellers nicht werben (Comspot/Telcoland: Apple).

9) Beschriftungen und Abbildungen auf Sonnenschirmen

Beschriftungen und Abbildungen auf Sonnenschirmen in der Gastronomie sollten gestattet sein. Entsprechend ist § 6 Ziff. 8 Satz 2 Nr. 10 zu streichen.

10) Weihnachtsbeleuchtung sollte in die Satzung aufgenommen werden.